

werden in der Ökumene Kirchen, welche die Frauenordination für biblisch und theologisch gefordert halten, und Kirchen, die in ihr eine Preisgabe der Tradition und ein ökumenisches Hindernis sehen, miteinander auskommen müssen. Die Frauen werden sich durch die defensive Argumentation des Papstes, die Kirche wolle Frauen nicht diskriminieren, sehe sich aber – auch mit Rücksicht auf die Orthodoxen – nicht zu einer anderen Praxis berechtigt, schwerlich von dem Eindruck abbringen lassen, in Rom messe man bei der Forderung nach Respektierung der Würde der Frau in Kirche und Gesellschaft mit zweierlei Maß.

*Konfessionskundliches Institut
Bensheim, Pressemitteilung Nr. 8/94*

Zu ökumenischer Kooperation im konfessionellen Religionsunterricht

Bericht kirchlicher Schulreferenten in Niedersachsen

1. Am 5. März 1993 fand eine Fachtagung zu Fragen des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen in Niedersachsen statt. Referenten aus dem Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und aus den Schulabteilungen der Katholischen Bistümer in Niedersachsen, dazu Sachkundige, die unmittelbar mit praktischen Vollzügen des Religionsunterrichts befaßt sind, haben über die Situation des Religionsunterrichts in Niedersachsen beraten.

Aktuelle Entwicklungen in Gesellschaft, Politik, in den Kirchen sowie in den Schulen geben Anlaß, sich grundsätzlich und intensiv mit Fragen des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen in Niedersachsen zu befassen. In den Kirchen verstärkt sich das Bewußtsein dafür, daß die ihnen zukommende Mitverantwortung für Schule und Religionsunterricht sie notwendig zu einem Dialog hierüber zusammenführt. Sie legt nahe und macht erforderlich, daß sich die Kirchen über die in Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes angesprochenen Grundsätze erneut beraten, sie im Horizont gegenwärtiger Herausforderungen interpretieren und sich über konkrete Regelungen für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen verständigen.

2. Die Kirchen beider Konfessionen stehen nach wie vor zum konfessionellen Religionsunterricht. Damit ist gemeint, daß die Inhalte des Unterrichts von Lehrkräften einer bestimmten Konfession in Bindung an deren Bekenntnis entfaltet und nahegebracht werden. Er richtet sich zuerst an Schülerinnen und Schüler desselben Bekenntnisses aus Sicht der katholischen Kirche grundsätzlich, aus Sicht der evangelischen Kirchen primär; nach Erklärungen der Evangelischen Kirche in Deutschland soll er prinzipiell offen sein für jede Schülerin und jeden Schüler, die teilnehmen wollen bzw. deren Eltern dies wünschen.

Die konfessionelle Zuordnung der Schülerinnen und Schüler ist pädagogisch darin begründet, daß sie im Religionsunterricht Bekenntnis und Lehre ihrer Kirchen

kennenlernen, Zugang dazu gewinnen und sich damit auseinandersetzen sollen, so daß sie einen begründeten eigenen Standpunkt gewinnen. Der rechtliche Schutz des Religionsunterrichts nach Art. 7 des Grundgesetzes ist an dessen Konfessionalität gebunden.

Die evangelischen Kirchen wie die katholische Kirche sind sich darin einig, daß ein konfessionell bestimmter Religionsunterricht selbstverständlich in ökumenischer Verantwortung erteilt werden muß, indem er nicht das Trennende, sondern das Verbindende hervorhebt.

Zur ökumenischen Verantwortung der Kirchen gehört, daß im Fall einzelner Schülerinnen oder Schüler, deren Eltern oder die als Religionsmündige selbst die regelmäßige Teilnahme am Religionsunterricht der anderen Konfession beantragen, Regelungen vereinbart werden, die das ermöglichen.

3. Nun gab und gibt es Situationen, in denen der Anspruch auf einen konfessionell getrennt erteilten Religionsunterricht faktisch dessen Undurchführbarkeit zur Folge hat. In solchen Fällen besteht in den Kirchen Bereitschaft, von den bisherigen Regelungen abzuweichen. Es soll möglich sein, daß in bestimmten schulischen Situationen Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht der anderen Konfession teilnehmen. Das setzt das Einvernehmen von Eltern und Lehrkräften voraus. Ebenso selbstverständlich soll sein, daß die jeweilige Minderheit sachkundig und in ökumenischem Geist einbezogen wird.

4. Wenn die Voraussetzungen für den getrennt erteilten Religionsunterricht an einer Schule vorhanden oder erreichbar sind, soll darauf nicht verzichtet werden. Unter Beachtung dieses Grundsatzes aber können gewichtige organisatorische, personelle und pädagogische Gründe zu Regelungen für einen konfessionellen Religionsunterricht führen, der für alle Schülerinnen und Schüler angeboten wird, die daran teilnehmen wollen. Solche Regelungen sollen erarbeitet und erprobt werden.

An berufsbildenden Schulen, vor allem im Teilzeitbereich, werden sich wegen der dort gegebenen besonderen organisatorischen und personellen Gegebenheiten entsprechende Regelungen nahelegen.

An Sonderschulen und Grundschulen (1. und 2. Klasse) werden gewichtige pädagogische Grundsätze gegen die übliche Trennung von Klassen beim Religionsunterricht angeführt, in der Sonderschule aufgrund der spezifischen pädagogischen Voraussetzungen, in der Grundschule im Sinne eines fächerübergreifenden Unterrichts einer gemeinsamen Lerngruppe in den beiden ersten Schuljahren.

Die theologischen und pädagogischen Herausforderungen sind in der Grundschule besonders groß; denn der Religionsunterricht in der Lebensphase der jüngsten Schülerinnen und Schüler muß heute mehr als früher Aufgaben der christlichen Sozialisation, die Familien oft nicht mehr leisten können, und der Einführung in konkretes Glaubensleben übernehmen. Im Bewußtsein dieser Schwierigkeiten wird in den Kirchen dennoch für vertretbar gehalten, zugunsten des pädagogischen Anliegens zeitweise auf die Differenzierung nach konfessioneller Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zu verzichten.

Religionsunterricht unter diesen Voraussetzungen stellt besondere und hohe Anforderungen an die religionspädagogischen Fähigkeiten der Unterrichtenden. Die Kirchen werden sich darum bemühen, durch Angebote für Fort- und Weiterbildung hierfür Hilfen zu geben.

5. Unabhängig von solchen Situationen wird der konfessionelle Religionsunterricht zunehmend darauf angewiesen sein, daß an allen öffentlichen Schulen die bereits vorhandenen Ansätze für ein verstärktes ökumenisches Miteinander bewußt und konstruktiv wahrgenommen werden. Dazu gehören beispielsweise

- gemeinsame Fachkonferenzen
- Kooperation von Lehrkräften bei der Übernahme von Anteilen des Unterrichts der jeweils anderen Konfession
- Austausch von Unterrichtsmaterialien
- Austausch von Lehrkräften bei dafür besonders geeigneten Themen
- gemeinsame Projekte, Schulgottesdienste, Schulandachten, Aktionen
- Entwicklung von Modellen für einen konfessionell geöffneten Religionsunterricht
- Zusammenwirken bei der Erarbeitung von Richtlinien
- gemeinsame Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern

Mehr als bisher ist darauf zu achten und alles wahrzunehmen, was gemeinsam geplant, entwickelt und getan werden kann.

6. Schulische Entwicklungen aufgrund gegenwärtiger Herausforderungen, die auch den Religionsunterricht betreffen, werden weitergehen. In den Kirchen sollte sorgsam darauf geachtet werden und die Bereitschaft wach bleiben, ggf. konkrete Forderungen daraus zu ziehen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fachkonferenz regen an, eine Gemeinsame Kommission zu bilden, die diese Aufgabe übernimmt, die gegenwärtige wie die künftige Praxis im Bereich des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen in Niedersachsen fachkundig kritisch begleitet und an inhaltlichen wie rechtlichen Entwicklungen beratend mitarbeitet. Die Gemeinsame Kommission soll den Kirchenleitungen regelmäßig hierüber berichten.

Hannover, den 15. September 1993

Für die Schulreferenten der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Katholischen Bistümer in Niedersachsen

Kampermann

Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen

Dr. Klöppel

Katholisches Büro
Niedersachsen